

MARKTGEMEINDE PÖGGSTALL

3650 Pöggstall, Untere Hauptstraße 8

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöggstall hat in seiner Sitzung am

15. Dezember 2016 beschlossen:

Kanalabgabenordnung

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **Euro 11,80** festgesetzt.
- (2) Der Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) wird eine Baukostensumme von **Euro 8.097.473,00** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von **lfm. 12.995** zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **Euro 10,20** festgesetzt.
- (2) Der Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) wird eine Baukostensumme von **Euro 6.641.418,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **lfm. 16.220** zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **Euro 3,20** festgesetzt.
- (2) Der Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) wird eine Baukostensumme von **Euro 1.058.680,00** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von **lfm. 3.606** zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 V o r a u s z a h l u n g e n

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 %, der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5 K a n a l b e n ü t z u n g s g e b ü h r e n für den Schmutz- und Mischwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz mit Euro 2,10 festgesetzt.
- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit Euro 49,41 festgesetzt.

§ 6 Z a h l u n g s t e r m i n e

Die Kanalbenützungsgebühren sind in vierteljährigen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Gemeinde bei der Sparkasse Waldviertel Mitte. Nr. 05600-000029 zu entrichten.

§ 7 E r m i t t l u n g d e r B e r e c h n u n g s g r u n d l a g e n

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 U m s a t z s t e u e r

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 S c h l u s s b e s t i m m u n g

- (1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem 1.1.2017 rechtswirksam. (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden

Angeschlagen am: 16. Dezember 2016
Abgenommen am: 02. Jänner 2017



Die Bürgermeisterin:

Stefanie Stiefel